



ERWIN LANG  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5258 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 13 801/15-II/4/83

Betr.: Schriftliche parlamentarische  
Anfrage der Abgeordneten HIETL  
und Genossen betreffend Suspen-  
dierung eines Gendarmerieposten-  
kommandanten (Nr. 2529/J)

2474 IAB  
1983 -04- 18  
zu 2529 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten HIETL und Genossen an mich gerichtete Anfrage vom 4.3.1983, Nr. 2529/J-Nr/1983, betreffend "Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Suspendierung eines Gendarmeriepostenkommandanten" beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 - 3: Die Suspendierung sowie die Kürzung des Monatsbezuges des Gruppeninspektors Karl SCHRAMMEL wurde am 17.2.1983 von der Disziplinkommission beim Bundesministerium für Inneres, Senat 45, verfügt. Da gemäß § 102 Abs. 2 des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig sind, bin ich nicht berechtigt, zur Vorgangsweise der Disziplinkommission Stellung zu nehmen.

Zu Frage 4: Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen ist nicht davon abhängig, von welcher Seite er namhaft gemacht worden ist.

Zu Frage 5: Am 14.2.1983 langte bei der Disziplinkommission beim Bundesministerium für Inneres ein Fernschreiben ein, in dem mitgeteilt wurde, Gruppeninspektor Schrammel habe am 13.2.1983 gemeldet,

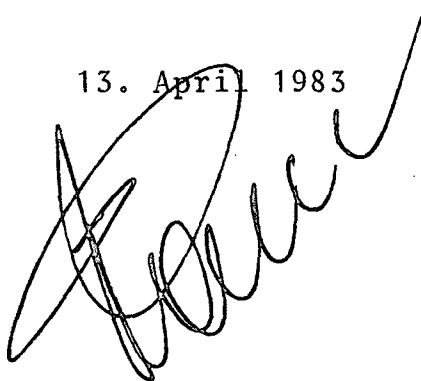
- 2 -

infolge Erkrankung verhindert zu sein, an der Disziplinarverhandlung teilzunehmen. Bei der Erkrankung handle es sich um eine infektiöse Grippe, die laut Auskunft des behandelnden Arztes Dr. Sadlon bis einschließlich 18.2. 1983 dauern werde. Da eine solche Erkrankung üblicherweise zu einem längeren Kränkenstand zwingt, wurde mit Recht die Notwendigkeit der Krankmeldung angezweifelt. Der Dienstbehörde kann es nicht verwehrt werden, sich durch Beiziehung eines Amtsarztes bzw. wie im vorliegenden Fall des Vertragsarztes, die Überzeugung vom tatsächlichen Sachverhalt zu verschaffen. Wie sich herausstellte, wurde Schrammel nicht wegen einer infektiösen Grippe, sondern wegen eines grippalen Infekts von dem ihn behandelnden Arzt krank geschrieben.

Zu Frage 6: Die Tatsache, daß Gruppeninspektor Schrammel nur eine Niere besitzt, ist sowohl dem Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich als auch der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres bekannt. Eine höhere Anfälligkeit für eine gesundheitliche Beeinträchtigung dürfte dadurch nicht zwangsläufig gegeben sein, sofern eine der Gesundheit nicht abträgliche Lebensweise beachtet wird.

Zu Frage 7 und 8: Gemäß § 112 Abs. 3 des BDG 1979 ist bis zum rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens die Suspendierung von der Behörde aufzuheben, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist. Die Aufhebung der Suspendierung fällt daher nicht in meine Kompetenz.

13. April 1983

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the date.